

solche Bücher selbst broschiren und beschneiden zu lassen, bei der Zurücknahme deshalb keine Schwierigkeit zu erheben. — Ein Freieremplar wird weder gefordert noch angenommen, noch werden den Einsendern Kosten irgend einer Art berechnet werden.

Mit der Bekanntmachung der mit Debitserlaubnis versehenen Werke werde ich übrigens wie bisher fortfahren, nach Maßgabe der Pünktlichkeit und Schnelligkeit in deren Einsendung aber auch eine größere Vollständigkeit in kürzerer Zeit zu erreichen im Stande sein.

Berlin, den 2. December 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins
E n s l i n.

G e s e h e n g u n g.

Die Russische St. Petersburgische Zeitung (und nach ihr die Deutsche Nr. 261 vom 15/27. November 1835) enthält folgende Bekanntmachung:

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts erachtet es für nothwendig, die von dem Oberdirectorium der Censur aufgestellten Regeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen die Censur in Zukunft bei Ertheilung der Erlaubniß zur Subscriptions-Eröffnung auf herauszugebende Werke verfahren wird. Diese Regeln, welche S. M. dem Kaiser vorgelegt worden, sind folgende:

- 1) Die Subscription auf ein Werk von nicht mehr als zwei Bänden kann erst nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung des ganzen Werkes durch die Censur eröffnet werden.
- 2) Wenn das Werk mehr als zwei Bände enthält, so wird die Eröffnung der Subscription auf das Ganze nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Hälfte gestattet.
- 3) Wenn das Werk in vielen Bänden erscheinen soll, so darf die Subscription auf einen oder mehrere Theile zugleich eröffnet werden, so wie die Censur solche durchgesehen und genehmigt hat.
- 4) Es bleibt jedem Schriftsteller oder Uebersetzer unbenommen, eine Subscription im Allgemeinen und ohne Vorauszahlung zu eröffnen, um zu erfahren, ob und in welchem Maße das herauszugebende Werk auf die Theilnahme des Publicums rechnen könne; jedoch muß in der Einladung zur Subscription gesagt sein, daß die Zahlung erst nach dem Erscheinen eines oder einiger Theile zu entrichten ist.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß die mit Erlaubniß der Regierung erscheinenden periodischen Schriften diesen Regeln nicht unterliegen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis erteilt:

- 1) Jesus Christus, der Weg, die Wahrheit u. das Leben. 8. Aarau 1835. Sauerländer.
- 2) E. Nodier, die Krümchen-Fee, a. d. Franz. von R. v. Kronfels. 8. Ebd. 1835.

3) G. Strässer, die alte Geschichte für Anfänger. 8. Aarau 1835. Sauerländer.

4) Allgemeine Schweizer Schulblätter, von Kraft, Spengler, Straub und Heer. 18 Hest. 8. Ebd. 1835.

5) F. Zehender, Anfangsgründe der Mathematik. 2r Thl. 2. verb. Aufl. gr. 8. Bern 1835. Dalp.

6) Christlicher Katechismus f. d. evang.-protest. Kirche beider Confessionen. 2. Ausg. 8. Ebd. 1835.

Berlin, den 2. December 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins
E n s l i n.

Durch die Königl. Büchercommission in Leipzig wurden am 4. December verboten:

- 1) Schabbes Lamp. Meissen, Göbdsche.
- 2) Schabbes Gärtle. Ebdas.
- 3) Linke, Massematten. Dschak, Dddecop.

Am 5. Dec. erging von der Königl. Büchercommission in Leipzig folgendes Schreiben an die dortigen Buchhändler:

„Das hohe Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts hat es der unterzeichneten Commission zur dringenden Pflicht gemacht, durch alle zu Gebote stehenden Mittel der gefährlichen Richtung, welche mehrere, unter der Benennung: „Die junge Literatur“ oder „Das junge Deutschland“ bekannte Schriftsteller, und darunter namentlich Carl Guskow, angenommen haben, kräftig entgegen zu treten.

Insonderheit sollen wir dafür sorgen, daß jene sittenverderbende Literatur durch den hiesigen Buchhandel keine Unterstützung finde. In dessen Folge verbieten wir hiermit bei 20 Thalern Strafe für jedes Exemplar den Vertrieb aller, von Carl Guskow sowohl bereits erschienenen, als der etwa noch erscheinenden Schriften desselben, geben Ihnen bei ebenmäßiger Strafe auf, die in Ihren Händen befindlichen Exemplare jener Schriften sofort abzuliefern, und warnen zugleich die hiesigen Buchhandlungen sammt und sonders, des Debits aller der Schriften sich zu enthalten, welche bereits von dem Auslande, namentlich im Königr. Preußen, als zu der Kategorie des „jungen Deutschlands“ gehörig bezeichnet worden sind, indem wir bereits Verordnungen erhalten haben, den Vertrieb dieser Literatur zu verhindern und die geeigneten Maßregeln zu treffen.“